

# REGIONALPROGRAMM PONGAU

## Planungsbericht

Mai 2023



**RAUM  
POSITION.**



**STRATECO**

**Modul5**

Emilia Bruck

**con·sens**  
mobilitätsdesign

MARTIN  
**NETZER**  
CONSULT

# INHALTSVERZEICHNIS

Inhaltsverzeichnis .....	2
1. Übersicht Plaungsprozess und verfahren.....	3
Zeitlicher Ablauf.....	3
2. ZUSAMMENFASSENDE BEHANDLUNG DER STELLUNGNAHMEN AUS DEM HÖRUNGSVERFAHREN .....	5

# 1. ÜBERSICHT PLAUNGSPROZESS UND VERFAHREN

## Zeitlicher Ablauf

Die nachstehenden Planungs- und Verfahrensschritte wurden für die Neuaufstellung des Regionalprogramms Pongau durchgeführt:

Termine und Verfahrensschritte	Zentrale Inhalte und Themen	Datum
Startgespräch Steuerungsgruppe	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Prozessstruktur, Kommunikationskanäle und Datengrundlagen</li> <li>– Vorbereitung weiterer Prozessschritte</li> <li>– Thematische Schwerpunkte</li> </ul>	10.8.2021
Arbeitsgespräch Verknüpfung KEM-Bewerbung	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Verknüpfung Regionaleprogramm mit KEM-Bewerbung Biocon Valley</li> </ul>	12.8.2021
Arbeitsgespräch Land Salzburg Land Salzburg, Abteilung 10 - Planen, Bauen, Wohnen	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Datengrundlagen</li> <li>– Schnittstellen zum Entwurf zu übergeordneter Strategien und Planungsgrundlagen</li> </ul>	24.8.2021
Gemeinde-Fragebogen	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Infos zu Gemeinden</li> <li>– Anforderungen an den Prozess</li> </ul>	26.8.2021
Steuerungsgruppe	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Vorstellung Strukturanalyse</li> <li>- Diskussion zum Entwurf Vorhabensbericht zum Regionalprogramm</li> </ul>	4.11.2021
<b>Online - Expedition Region Pongau</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Kennenlernen der Gemeinden und ihrer Herausforderungen</li> <li>– Vermitteln Schwerpunkte und möglicher Inhalte des Regionalprogramms</li> <li>– Inputs durch lokale Expter*innen (Regionsmacher*innen)</li> </ul>	24.11.2021
Steuerungsgruppe	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Ergänzung Thema Klimawandelanpassung</li> <li>– Vorstellung und Diskussion zum Entwurf des Vorhabensbericht</li> </ul>	4.3.2022
Verbandsversammlung	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Vorstellung und Beschluss des Vorhabensbericht zum Regionalprogramm Pongau</li> </ul>	28.3.2022
Abstimmungsgespräch Land Salzburg (Abt. 10) und Planungsteam	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Abstimmung Inhalte mit neuen Salzburger Landesentwicklungsprogramm 2022</li> </ul>	7.7.2022
<b>Pongau-Gipfeltreffen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Zielsetzungen der regionalen Entwicklung</li> <li>– Themenvertiefungen: Bioökonomie, Mobilität, Digitalisierung und Daseinsvorsorge</li> </ul>	23. und 24.6.2022

Teilregionale Planungsdialoge Ennspongau und Salzachpongau	– Teilregionale Zielsetzungen – Mögliche verordnungsrelevante Inhalte im Regionalprogramm	25.7.2022
Fokusgruppen (themenspezifische Workshops)	– Regionale Zusammenarbeit, Klimaschutz und Klimawandelanpassung, Bio-Ökonomie und Kreislaufwirtschaft und Mobilität	20.10.2022
Abstimmungsgespräch Land Salzburg (Abt. 10) und Planungsteam	– Fokus zu verordnungsrelevanten Inhalte	5.10.2022
Teilregionaler Planungsdialog Gasteinertal	– Teilregionale Zielsetzungen – Mögliche verordnungsrelevante Inhalte im Regionalprogramm	17.10. 2022
Fokusgruppe (themenspezifische Workshops)	– Digitalisierung und Klimaschutz und Klimawandelanpassung	20.10.2022
Steuerungsgruppe	– Vorbereitung Stellungnahmephase und Vorbereitung des Verordnungsverfahrens – Ablauf Beschlussfassung in den Gemeinden	10.10.2022
Gemeindesprechttag	– Informationen zum Entwurf des Regionalprogramms und Klären offener Fragen	2.11.2022
Verbandsversammlung Regionalverband Pongau	– In TOP 5, Beratung und Beschlussfassung über den Entwurf des Regionalprogramms Pongau in der vorliegenden Form (Mehrheitsbeschluss mit einer Stimmenthaltung)	8.11. 2022
Bekanntgabe der unerlässlichen Untersuchung Regionalprogramm Pongau durch die Abt. 10, Land Salzburg		24.11.2022
<b>Hörungsverfahren</b> <b>Auflage Entwurf zum Regionalprogramm und Umweltbericht</b> Einholung von Stellungnahmen zum Entwurf bzw. zur Umweltprüfung mit den gesetzlich vorgesehenen Planungsbeteiligten		<b>13.12.2022 bis 31.1.2023</b>
Steuerungsgruppe	– Durchführung der Stellungnahmephase und Vorbereitung des Verordnungsverfahrens – Ablauf zur Beschlussfassung in den Gemeinden	17.1.2023
Steuerungsgruppe	– Vorstellung und Diskussion der eingebrachten Stellungnahmen	20.02.2023
Fokusgruppe Leuchtturmprojekte	– Diskussion zu wichtigen Projekten und Maßnahmen	16.3.2023
Infoabend	– Vorstellung Regionalprogramm Ausblick weitere Schritte	29.3.2023

## **2. ZUSAMMENFASSENDE BEHANDLUNG DER STELLUNGNAHMEN AUS DEM HÖRUNGSVERFAHREN**

Gemäß dem Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 (ROG 2009, StF: LGBl. Nr. 30/2009 i.d.g.F.) wurde die Neuaufstellung des Regionalprogrammes Pongau sieben Wochen lang bis 31.01.2023, beginnend ab Verlautbarung in der Salzburger Landeszeitung (13.12.2022) kundgemacht.

Die Unterlagen waren im Amt der Salzburger Landesregierung, der Abteilung 10, dem Regionalverband Pongau sowie in der Bezirkshauptmannschaft St. Johann im Pongau und den Gemeinden des Bezirks St. Johann im Pongau während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufgelegt sowie auf der Website des Regionalverbandes Pongau und des Landes Salzburg veröffentlicht. Zur Auflage gelangten:

- a. die Grundlagen- und Strukturanalyse (Raumatlas Pongau),
- b. der Vorhabensbericht zum Regionalprogramm (Stand: April 2022),
- c. der Entwurf des Regionalprogramms (Stand: November 2022) sowie
- d. der Umwelt- und Erläuterungsbericht (Stand: Dezember 2022).

Zur Neuaufstellung des Regionalprogramms Pongau inkl. Umweltbericht bestand die Möglichkeit, innerhalb der Kundmachungsfrist begründete schriftliche Äußerungen vorzubringen. Diese Äußerungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist. Diese wurden schriftlich an die Adresse des Regionalverbands und per E-Mail eingebracht.

Auf die eingelangten Vorschläge und schriftlichen Stellungnahmen aus dem Hörungsverfahren (Stellungnahmeverfahren) ist Bedacht zu nehmen, soweit sie den grundsätzlichen Zielvorstellungen der Region und des Landes entsprechen und sie untereinander koordinierbar sind. Überdies sind die Planungen des Bundes, der benachbarten Bundesländer und des benachbarten Auslandes zu berücksichtigen, soweit darüber Vereinbarungen bestehen oder dies ohne Beeinträchtigung der Interessen des Landes und der Region möglich ist.

Liegt von den eingeladenen Institutionen (Republik Österreich, Ministerien der Bundesrepublik, Land OÖ, Bezirkshauptmannschaft, Interessensvertretungen, Kammern, ÖROK, benachbarte Regionalverbände, Regionsgemeinden, Nachbargemeinden) keine schriftliche Stellungnahme vor, darf das grundsätzliche Einverständnis mit der Neuerstellung des Regionalprogramms angenommen werden.

Die eingebrachten Stellungnahmen unter Besonderer Berücksichtigung von Umwelterwägungen wurde im Regionalprogramm folgen behandelt.

## Stellungnahmen wurden von folgenden Institutionen abgegeben:

Datum Eingang	Eingang	Absender	
<b>Amt der Salzburger Landesregierung</b>			
<b>Dienststellen</b>			
31.01.2023	E-Mail	Land Sbg. – Abteilung Raumordnung	Stellungnahme
31.01.2023	E-Mail	Land Sbg. – Abteilung Lebensgrundlagen u. Energie	Stellungnahme
25.01.2023	E-Mail	Land Sbg. – Referat Äußere Sicherheit und Katastrophenschutz	Stellungnahme
01.02.2023	E-Mail	Land Sbg. – Abteilung Allgemeine Wasserwirtschaft (Datum Schreiben: 25.01.23)	Stellungnahme
<b>Gemeinde der Region Pongau</b>			
26.01.2023	E-Mail	Marktgemeinde Altenmarkt	Stellungnahme
27.01.2023	E-Mail	Gemeinde Flachau	Stellungnahme
27.01.2023	E-Mail	Gemeinde Mühlbach	Stellungnahme
30.01.2023	E-Mail	Gemeinde Dorfgastein	Stellungnahme
01.02.2023	E-Mail	Gemeinde Bad Gastein	Stellungnahme
31.01.2023	E-Mail	Gemeinde Goldegg	Stellungnahme
<b>Interessensvertretungen</b>			
30.01.2023	E-Mail	Austrian Power Grid AG	Stellungnahme
18.01.2023	E-Mail	Industriellenvereinigung Salzburg	Rückmeldung
18.01.2023	E-Mail	ÖROK	Rückmeldung
31.01.2023	E-Mail	AK Salzburg	Stellungnahme
<b>Nachbarregionen</b>			
17.01.2023	E-Mail	Regionalverband Tennengau	Stellungnahme

Anmerkung: Zwei Stellungnahmen wurden nach Ablauf der Frist abgegeben. Diese werden im weiteren Prozess dennoch berücksichtigt.

Absender	Thema	Anmerkung zusammengefasst	Berücksichtigung im Regionalprogramm
<b>Stellungnahmen – Amt der Salzburger Landesregierung</b> <i>Abteilung Raumordnung</i> <i>Präsidium Äußere Sicherheit und Katastrophenschutz</i> <i>Lebensgrundlagen und Energie</i> <i>Abteilung Allgemeine Wasserwirtschaft</i>	<b>Gültigkeit LEP neu</b>	<p>Neben dem Raumordnungsgesetz ist das seit 01.12.2022 verordnete neue Landesentwicklungsprogramm (LEP) unmittelbar anzuwenden.</p> <p>Das bisherige Landesentwicklungsprogramm 2003 wurde somit obsolet und ist im finalen Dokument nicht mehr zu berücksichtigen.</p>	<p>Die Erarbeitung des Salzburger Landesentwicklungsprogramms 2022 (LEP) und die des Regionalprogramms haben sich zeitlich überschritten. Die laufende Einbindung der Landesdienststellen ermöglichte eine enge Abstimmung der Inhalte. Die Entwurfsfassung des LEP (Stand Mai) wurde als wesentliche Grundlage für die Erarbeitung des Regionalprogramms herangezogen. Eben in diesem Entwurf sind Übergangsbestimmungen des LEP festgehalten: <i>„Das LEP ist für nachfolgende Programme anzuwenden, wenn der Vorhabensbericht noch nicht erstellt wurde“</i>. Demnach wäre beim vorliegenden <i>Regionalprogramm Pongau</i> das Salzburger Landesentwicklungsprogramm von 2003 anzuwenden. Diese Übergangsbestimmungen sind im Dezember beschlossenen neuen LEP entfallen, weshalb es daher unmittelbar anzuwenden ist. In einem Screening der beiden Dokumente konnten keine inhaltlichen Widersprüche gefunden werden. Der Verweis der unmittelbaren Anwendung des neuen LEP wird an entsprechender Stelle im Regionalprogramm vermerkt.</p>

<b>Absender</b>	<b>Thema</b>	<b>Anmerkung zusammengefasst</b>	<b>Berücksichtigung im Regionalprogramm</b>
<i>Abteilung Raumordnung</i>	<b>Mindestinhalte laut ROG</b>	<p>Die Mindestinhalte lt. § 10 ROG sind zu ergänzen, das Landesentwicklungsprogramm ist zu berücksichtigen und beide rechtlichen Vorgaben sind im Verordnungsteil zu begründen. Das Regionalprogramm soll einen verbindlicheren Charakter erhalten.</p> <p>Der Verordnungsteil hat die Übereinstimmung mit den Mindestinhalten des ROG und des LEP, sowie die selbstgewählten Maßnahmen zu enthalten. Jene Teile des Gesamtdokuments, die im Verordnungsrang stehen, sind entweder in einem Kapitel zusammenzufassen oder einzeln zu kennzeichnen.</p>	<p>Das Kapitel C im Entwurf RÄUMLICHE FESTLEGUNGEN UND KENNZEICHNUNGEN bekommt in der finalen Version mit „Verordnungsteil“ einen neuen Titel, um die Inhalte mit verbindlichem Charakter genauer zu benennen bzw. kenntlich zu machen.</p> <p>Die Mindestinhalte nach ROG werden als Zusammenfassung in diesen Teil integriert.</p>
<i>Abteilung Raumordnung</i>	<b>Bevölkerungs- und Haushalts- entwicklung.</b>	<p>Sollten keine Aussagen zur Bevölkerungs- und Haushaltsentwicklung getroffen werden, haben die Gemeinden mit überörtlicher Funktion die prognostizierte Wohnungsentwicklung aufzunehmen und dafür geeignete Flächen auf örtlicher Ebene festzulegen.</p>	<p>Im Landesentwicklungsprogramm wird „Zur Ermittlung des Wohnungsbedarfs“ (unter Berücksichtigung des Wohnungsdefizits und des Wohnungsabganges sowie zuzüglich eines Planungsspielraumes von 25%) ein Richtwert für den Wohnungsbedarf angenommen: von 2021 bis 2025 von 1.900 Wohnungen und von 2026 bis 2044 von 5.100 Wohnungen.</p> <p>(1) Gemeinden mit überörtlicher Funktion können über ihr natürliches Bevölkerungswachstum hinaus Zielzahlen definieren.</p>



(2) In Gemeinden mit überörtlicher Funktion sind im Räumlichen Entwicklungskonzept (REK) Flächen für den förderbaren Wohnbau festzulegen und diese im Flächenwidmungsplan (FWP) verpflichtend auszuweisen.

Ergänzende Erläuterungen im Regionalprogramm Pongau:  
Alle Gemeinden können laut LEP im Räumlichen Entwicklungskonzept Flächen für den geförderten Wohnbau ausweisen.

Gemeinden mit überörtlichen Funktionen sind die Gemeinden:  
Altenmarkt, Badgastein, Bad Hofgastein, Bischofshofen, Schwarzach, Radstadt; St. Johann im Pongau.

Lt. LEP (S. 33) (2) Von der überörtlichen Aufgabe Flächen für den förderbaren Wohnbau auszuweisen kann im Rahmen der Erstellung eines Regionalprogrammes abgewichen werden, wenn andere Gemeinden diese Aufgabe übernehmen.

Nach Rücksprache in der Steuerungsgruppe zum Regionalprogramm soll keine Gemeinden zusätzlich verpflichtet werden Flächen für den förderbaren Wohnraum auszuweisen.

<b>Absender</b>	<b>Thema</b>	<b>Anmerkung zusammengefasst</b>	<b>Berücksichtigung im Regionalprogramm</b>
<i>Abteilung Raumordnung</i>	<b>PV-Freiflächen im RP festlegen</b>	Das LEP gibt für PV Freiflächenanlagen Kriterien vor. Größere Anlagen können auf Ebene des Regionalprogramms festgelegt oder potenzielle Standorte vorgegeben werden, um eine Entwicklung dorthin zu leiten und voranzutreiben.	Grundlagen für die Ausweisung von Potenzialstandorten (Altstandorte, Solarpotenzial) sind gegeben.  In Beratung mit der Steuerungsgruppe zum Regionalprogramm sollen keine zusätzlichen Standorte ausgewiesen werden, um negativen Effekten, wie Grundstücksspekulationen vorzubeugen.
<i>Abteilung Raumordnung</i>	<b>Regionale Gewerbestandorte</b>	Im Regionalprogramm sind keine zusätzlichen Standorte für Freihaltezone Arbeiten ausgewiesen.  Sollten neue Standorte und Änderungen vorgenommen werden, ist zu prüfen, ob eine Anpassung der SUP erforderlich ist.	Ein erstes Screening auf Grundlage quantitativer Analyse und die vertiefende Diskussionen im Rahmen der Veranstaltungen zum Regionalprogramm haben keine weiteren konkreten Standorte hervorgebracht.  Die erstellten Grundlagen werden dem Regionalverband übermittelt.
<i>Abteilung Raumordnung</i>	<b>Qualitätsräume für naturraum- orientierten Tourismus</b>	Die Qualitätsräume für den naturraum-orientierten Tourismus sind abstrakt formuliert. Sie stellen in dieser Form keinen Mehrwert zu den vorhandenen Regelungen dar und entfalten daher keine Wirkung auf die örtliche Raumplanung. In Anlehnung an die Kapitel 6.6. bis 6.8. des LEP sind diese in Form einer kartographischen Darstellung in einer regionalen Maßstabsebene und der Formulierung damit verbundener Ziele und Maßnahmen entsprechend zu präzisieren.	Für eine kartografische Darstellung stehen aktuell keine ausreichenden Grundlagen zur Verfügung. Die Verortung kann daher nur deskriptiv erfolgen. Eine genaue Festlegung muss auf örtlicher Ebene erfolgen. Die deskriptive Beschreibung wird – angelehnt an die genannten Kapitel – präzisiert.

<b>Absender</b>	<b>Thema</b>	<b>Anmerkung zusammengefasst</b>	<b>Berücksichtigung im Regionalprogramm</b>
<i>Abteilung Raumordnung</i>	<b>Projekte und Maßnahmen</b>	Es sollte ein Umsetzungsplan erstellt werden. Dieser soll eine ungefähre Zeitachse und eine Prioritätenreihung der Maßnahmen enthalten.	Ein Umsetzungskonzept inkl. Maßnahmenliste (Priorität und Umsetzungshorizont) wird im Kapitel B „Strategien, Ziele und Projekte“ ergänzt.
<i>Abteilung Raumordnung</i>	<b>Verordnungsteil</b>	Der Verordnungsteil hat die Übereinstimmung mit den Mindestinhalten des ROG und des LEP, sowie die selbstgewählten Maßnahmen zu enthalten.  Jene Teile des Gesamtdokuments, die im Verordnungsrang stehen, sind entweder in einem Kapitel zusammenzufassen oder einzeln zu kennzeichnen. Die Mindestinhalte lt § 10 ROG sind zu ergänzen, das Landesentwicklungsprogramm ist zu berücksichtigen und beide rechtlichen Vorgaben sind im Verordnungsteil zu begründen.	Die Pflichtinhalte werden im Verordnungsteil nach der Gliederung im Gesetzestext zusammenfasst.
<i>Referat Katastrophenschutz</i>	<b>Vorsorgeflächen für Räumgut</b>	Bei der Siedlungsentwicklung ist darauf zu achten, keine Vorsorgeflächen für Räumgut durch Baulandausweisungen zu verdrängen.	Der Punkt wird sowohl auf Ebene der Zielsetzungen als auch auf Maßnahmenebene, unter Kooperationsplattform, ergänzt.

<b>Absender</b>	<b>Thema</b>	<b>Anmerkung zusammengefasst</b>	<b>Berücksichtigung im Regionalprogramm</b>
Präsidium Äußere Sicherheit und Katastrophenschutz	<b>Freihaltung künftige Leitungskorridore</b>	Hinsichtlich des dezentralen Ausbaus erneuerbarer Energie, soll ausreichend Raum für künftige Leitungskorridore im Mittelspannungsnetz freigehalten werden. Dies dient einerseits der Sicherstellung der bestmöglichen Versorgung der Bevölkerung mit Energie und andererseits auch einer optimalen Einspeisung von z.B. Photovoltaik- und Windenergie in das Leitungsnetz.	Die Berücksichtigung der Belange des Katastrophenschutzes werden im Dokument ergänzt.  Der beschriebene Aspekt betreffend der Leistungskorridore wird sowohl auf Ebene der Zielsetzungen als auch auf Maßnahmen-ebene, unter dem Punkt Kooperationsplattformen, ergänzt.
Abteilung Lebensgrundlagen und Energie	<b>Ergänzung Regionales Entwicklungskonzept</b>	Die Formulierung „Sicherung der für die Landwirtschaft erforderlichen Flächen“ wäre folgendermaßen zu ergänzen: „(...), insbesondere Sicherung wertvoller Böden (hohe Funktionserfüllungsgrade bei den natürlichen Bodenfunktionen) als Grundlage für eine leistungsfähige und nachhaltige Landwirtschaft.“ Anstatt der Formulierung „Gute Böden als Grundlage für funktionierende Landwirtschaft schützen“ wird folgende Formulierung vorgeschlagen: „Wertvolle Böden (hohe Funktionserfüllungsgrade bei den natürlichen Bodenfunktionen) als Grundlage für eine leistungsfähige und nachhaltige Landwirtschaft sichern und erhalten.“	Die Stellungnahme bezieht sich auf eine Formulierung zum Regionalen Entwicklungskonzept aus 2010.  Die genannten Formulierungen werden daher an anderer Stelle im Dokument ergänzt.

n

<b>Absender</b>	<b>Thema</b>	<b>Anmerkung zusammengefasst</b>	<b>Berücksichtigung im Regionalprogramm</b>
Abteilung Lebensgrundlagen und Energie	<b>Landwirtschaftliche Vorsorgeflächen</b>	<p>Die Festlegung von landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen ist ein wichtiges Element zum stärkeren Schutz hochwertiger Böden sowie zum Erhalt von hochwertigen landwirtschaftlichen Nutzflächen und wird daher grundsätzlich positiv gesehen.</p> <p>Aus fachlicher Sicht geht einer Festlegung bereits eine Interessensabwägung voraus, in der Flächen festgelegt werden, die einer landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten wären und konkurrierende Nutzungen prinzipiell ausschließen. Seitens der Sachverständigen sind daher die im Entwurf getroffenen Festlegungen nicht gänzlich nachvollziehbar:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- kein Baulandwidmungsverbot, aber Alternativenprüfung</li> <li>- Zulässigkeit der folgenden Grünland-Widmungsarten ohne Alternativenprüfung</li> <li>- Erholungsgebiet (GEG): es ist für öffentlich zugängliche Gärten und Parkanlagen sowie sonstige für die Gesundheit und Erholung notwendige Grünflächen bestimmt</li> <li>- Skipisten (GSK): sie sind für die Ausübung des Wintersports bestimmt</li> <li>- Materialgewinnungsstätten (GMA)</li> </ul> <p>Aus Sicht der Landwirtschaft wird hier eine Überarbeitung unter Berücksichtigung der oa Gesichtspunkte empfohlen.</p>	<p>Die Festlegung soll die Interessensabwägung hinsichtlich der Funktionen des Bodenfunktionen stärken. Eine Interessensabwägung ist mit einer Alternativenprüfung nicht gleichzusetzen.</p> <p>Bei der Alternativenprüfung soll nachgewiesen werden, dass für eine Nutzung in der Gemeinde kein anderer, besser geeigneter Standort besteht. Dieser Punkt wird im Regionalprogramm noch weiter konkretisiert.</p> <p>Die Grünwidmungsarten, die ohne Alternativenprüfung zulässig sind, werden überarbeitet.</p>

<b>Absender</b>	<b>Thema</b>	<b>Anmerkung zusammengefasst</b>	<b>Berücksichtigung im Regionalprogramm</b>
Abteilung Lebensgrundlagen und Energie	<b>Vorrangzonen Windenergie</b>	<p>Aus Sicht des Bodenschutzes und der Landwirtschaft können insbesondere bei der Vorrangzone für Windenergie „Schneeberg“ aufgrund der vorliegenden almwirtschaftlichen Nutzung negative Folgen nicht ausgeschlossen werden.</p> <p>Selbiges gilt für die Freihaltezonen Arbeiten aufgrund der vorliegenden hochwertigen Böden.</p> <p>Im Zusammenhang mit der Vorrangzone für Windenergie „Windsfeld“ wird angemerkt, dass hier seitens der Fachdienststelle bereits eine fachliche Stellungnahme im Zuge des durchgeführten TAÄ-Verfahrens abgegeben wurde.</p>	Die Anmerkungen der Abteilung bezüglich der Vorrangzone für Windenergie werden im Dokument ergänzt.
Abteilung Lebensgrundlagen und Energie	<b>Salzburger Bodenschutzgesetz</b>	Bei den gesetzlichen Grundlagen zu Boden ist neben dem ROG und der Alpenkonvention das Salzburger Bodenschutzgesetz (StF: LGBl 80/2001) § 4 und § 5 aufzunehmen.	Verweis auf das Bodenschutzgesetz wird in <i>Kapitel A</i> ergänzt.
Abteilung Allgemeine Wasserwirtschaft	<b>Technische Infrastruktur</b>	Die Entwicklung der technischen Infrastruktur ist mit der Daseinsvorsorge und dem Schutz vor Naturgefahren verbunden.	Dieser Aspekt wird in den allgemeinen Zielsetzungen des Regionalprogramms ergänzt.

<b>Absender</b>	<b>Thema</b>	<b>Anmerkung zusammengefasst</b>	<b>Berücksichtigung im Regionalprogramm</b>
<i>Abteilung Allgemeine Wasserwirtschaft</i>	<b>Wasserversorgung</b>	Die Abteilung Wasser unterstützt die Wasserversorger durch regionale Studien zur Wasserversorgung, welche auch strategische Empfehlungen beinhalten. Auch hier bleibt eine Berücksichtigung dieser Empfehlungen im Regionalprogramm Pongau aufrecht.	Dieser Aspekt wird in den allgemeinen Zielsetzungen des Regionalprogramms ergänzt.
<i>Abteilung Allgemeine Wasserwirtschaft</i>	<b>Abwasserrichtlinie der EU</b>	Die Abwasserrichtlinie der EU wird Auswirkungen auf die Kläranlagen haben.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Richtlinie (noch nicht rechtskräftig) wird große Auswirkungen auf die Wasserverbände haben. Auf Ebene des Regionalprogramms ist eine vertiefende Behandlung dennoch nicht vorgesehen.

<b>Absender</b>	<b>Thema</b>	<b>Anmerkung zusammengefasst</b>	<b>Berücksichtigung im Regionalprogramm</b>
<b>Stellungnahmen der Gemeinden</b>			
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Altenmarkt</li> <li>- Bad Gastein</li> <li>- Bad Hofgastein</li> <li>- Dorfgastein</li> <li>- Flachau</li> <li>- Goldegg</li> <li>- Mühlbach am Hochkönig</li> </ul>			
<i>Gemeinden Altenmarkt Flachau</i>	<b>Flussbegleitende Grünräume</b>	Es dürfen sich aus Gemeindesicht keine Einschränkung hinsichtlich ortsplanerischer Aufgaben ergeben.	Zur Kenntnis genommen. Dies ist im Dokument deutlich beschreiben.
<i>Gemeinden Altenmarkt/ Flachau/ Mühlbach am Hochkönig/ Dorfgastein/ Goldegg</i>	<b>Landwirtschaftliche Vorsorgeflächen</b>	Nachvollziehbarkeit nicht gegeben (in manchen Gemeinden keine LVF), Bodenfunktionen werden im Rahmen der Umweltprüfung zum REK ohnehin überprüft. Flächengröße 0,5 ha zu gering, daher Empfehlung LVF aus RP zu streichen.	<p>Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen und folgend eingearbeitet:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Es obliegt den Gemeinden bei Bedarf landwirtschaftliche Vorsorgeflächen im Räumlichen Entwicklungskonzept auszuweisen.</li> <li>- Die flächenhafte Darstellung wird in der Programmkarte nicht mehr abgebildet.</li> <li>- Die Angaben zur Flächengröße werden aus dem Text entfernt.</li> </ul> <p>Die Prüfung der Bodenfunktion ist mit der im Regionalprogramm festgehaltenen Alternativenprüfung <u>nicht</u> gleichzusetzen. Die Überprüfung der Bodenfunktion ist Teil der Umweltprüfung zum REK. Die im Regionalprogramm verankerte Alternativenprüfung setzt bereits auf konzeptioneller Ebene, an. Die Alternativenprüfung ersetzt die gesetzlich vorgeschriebene Prüfung der Bodenfunktion nicht. Ist aber so weit vergleichbar, dass Zusatzaufwände gering sind.</p>
<b>Absender</b>	<b>Thema</b>	<b>Anmerkung zusammengefasst</b>	<b>Berücksichtigung im Regionalprogramm</b>



<i>Gemeinde Altenmarkt/Flachau</i>	<b>Freihaltezon Arbeiten lt. LEP neu</b>	Die Gemeinden Altenmarkt und Flachau haben in wiederholter Weise gegen den im LEP ausgewiesenen Gleisanschluss im Ennsbogen interveniert und halten an dieser Intervention fest. Die Gemeinden sind nicht gegen einen Gütergleisanschluss des Gebietes an die Selzthalstrecke, sondern fordern eine Überarbeitung der Trassierung nach einer – bereits durch die Gemeinden vorgebrachte Umsetzungsvariante – welche erhebliche Vorteile im Bodenverbrauch und im Nutzen für die anliegenden Gewerbebetriebe mit sich bringen würde.	Die Stellungnahme der beiden Gemeinden wird in allen betreffenden Teilen im Regionalprogramm aufgenommen.  Die bestehende Trassierung wurde im Sachprogramm „Freihaltung für Verkehrsinfrastrukturprojekte im Land Salzburg“ (2021) geregelt und vom Salzburger Landesentwicklungsprogramm 2022 fortgeschrieben.  Das Regionalprogramm selbst sieht keine Trassierungsfestlegungen vor.
<i>Bad Gastein</i>	<b>Kennzeichnung Tauernschleuse als Straßenverbindung</b>	Tauernschleuse ist in der Programmkarte nur als Bahnverbindung eingezeichnet diese gilt aber auch als Straßenverbindung	In der Programmkarte ist das Straßennetz laut GIP.at (Graphenintegrationsplattform, Kategorie I–V) dargestellt. Der Hinweis wird mithilfe der Beschriftung „Autoschleuse Tauernbahn“ in der Programmkarte berücksichtigt.

<b>Absender</b>	<b>Thema</b>	<b>Anmerkung zusammengefasst</b>	<b>Berücksichtigung im Regionalprogramm</b>
Mühlbach am Hochkönig	<b>Mobilitäts-App</b>	Mobilitätsapp für den Pongau sollte eine genaue Prüfung der bereits am „Markt“ etablierten Apps vorausgehen und eine bessere Vernetzung des Mobilitätsangebotes des Pongaus geprüft werden auch in Bezug auf Mikro ÖV Systeme und Taxis.	Dieser Aspekt wird in der Beschreibung zum Projekt ergänzt.
Mühlbach am Hochkönig	<b>Gemeinden mit strukturellen Besonderheiten</b>	Gemeinde mit struktureller Besonderheit (Kapitel 1.2.2 Seite 25), dass Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinde die bedingt durch die geographische Lage herausfordernd sind nicht eingeschränkt werden.	<p>Dies im Landesentwicklungsprogramm 2022 so festhalten und es wird auch im Regionalprogramm verwiesen:</p> <p><b><i>„Als Gemeinden mit strukturellen Besonderheiten werden jene Gemeinden festgelegt, die entweder durch eine negative demographische Entwicklung oder durch eine schwierige topographische Situation gekennzeichnet sind. In diesen Gemeinden soll vorrangig eine Unterstützung durch die Landesregierung möglich sein, indem begründete Ausnahmen von Regelungen des Landesentwicklungsprogrammes erteilt werden können, wenn damit z.B. eine Sicherung der Grundversorgungseinrichtungen erreicht werden kann.“</i></b></p> <p>Im Prozess des Regionalprogramm gibt es einen breiten regionalen Konsens, dass mit dem Instrument Handlungsoptionen insbesondere der „kleinen“ Gemeinden eröffnet werden sollen und keine einschränkenden Vorgaben getroffen werden. <b>Dies ist auch im Regionalprogramm so festgehalten.</b></p>

<b>Absender</b>	<b>Thema</b>	<b>Anmerkung zusammengefasst</b>	<b>Berücksichtigung im Regionalprogramm</b>
<i>Austria Power Grid AG</i>	<b>Widmungs-, Bebauungs- und Siedlungsgrenzen</b>	Am wichtigsten wäre aus unserer Sicht eine Überprüfung und allenfalls Ergänzung der vorgesehenen Widmungs- Bebauungs- und Siedlungsgrenzen, durch die eine langfristige Freihaltung des Trassenkorridors gewährleistet werden kann. Auf diese Weise werden Nutzungskonflikte, die durch die Trassenwahl verhindert werden sollen, auch langfristig vermieden.	Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen. Es ist sinnvoll die genannten Nutzungskonflikte möglichst frühzeitig vorzubeugen. Hier bedarf es aus fachlicher Sicht einer landesweiten Regelung bzw. Vorgehen. Das geeignete weitere Vorgehen wird in der Steuerungsgruppe zum Regionalprogramm behandelt.
<i>AK Salzburg</i>	<b>Zusätzliche Themen für das Regionalprogramm</b>	Wichtige regional relevante Aussagen fehlen bzw. sind im Entwurf unterrepräsentiert: <ul style="list-style-type: none"> <li>– Regionalen Entwicklung des Wohnungsangebotes mit Schwerpunkten verdichtete Bauformen und leistbaren geförderten Mietwohnungen</li> <li>– Weiterentwicklung touristischer Angebote (insbesondere Kurtourismus Gasteinertal)</li> <li>– Zahlen und Kennwerte zum Thema Bio-Ökonomie und Kreislaufwirtschaft</li> <li>– Handels- und Versorgungsstruktur</li> <li>– Medizinische Grundversorgung</li> </ul>	Im Regionalprogramm wurde eine bewusste Fokussierung auf Themenfelder gesetzt, um diese Punkte vertiefend zu behandeln und Alleinstellungsmerkmale herauszuarbeiten. <ul style="list-style-type: none"> <li>– Regionale Kooperation und interkommunale Zusammenarbeit</li> <li>– Klimaschutz und Klimawandelanpassung</li> <li>– Bioökonomie und Kreislaufwirtschaft</li> <li>– Mobilität</li> <li>– Digitalisierung</li> </ul> <p>Für einzelne genannte Themenfelder werden auf Ebene des Landesentwicklungsprogramms 2022 detaillierte Aussagen getroffen.</p> <p>Folgende Anpassungen werden im Regionalprogramm hinsichtlich der eingebrachten Stellungnahme umgesetzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Ergänzung Regionalen Wohnungsangebot und im Projekt Kooperationsplattformen</li> </ul>

<p>AK Salzburg</p>	<p><b>Mobilität</b></p>	<p>Zeithorizont für ÖV Zielleitbild auf 2030 verkürzen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Die Entwicklung der touristischen Infrastruktur wird im Regionalprogramm aus Sicht von Mobilitätsagenden als auch mehreren raumordnungsrelevanten Aspekten (Mobilität, Raumordnung bzw. Landschaftsschutz, naturraumorientierter Tourismus, ...) integrativ betrachtet. Die Weiterentwicklung touristischer Angebote wurde auf Ebene des Regionalprogramm bewusst kein Schwerpunkt gesetzt, da hier über vielfältige (klein-)regionale Kooperationen bestehen.</li> <li>– Die Grundlagenerhebung und Strukturanalyse (in Form des Raumatlas Pongau) fokussierte bereits auf die genannten Schwerpunktthemen. Hierbei sind vertiefende relevante Daten zusammengefasst dargestellt. Die Grundlagen für das Öffnen des Themenfeldes Bio-Ökonomie ist somit gegeben, weitere spezifische Analysen, sollen im Rahmen der Projektumsetzung (siehe auch Prozessschritte zu den einzelnen Projekten).</li> </ul>
		<p>Thematisierung des TEN-Korridors (Ausbau Eisenbahn Tunnelkette zwischen Golling und Bischofshofen).</p>	<p>Der Zeithorizont wurde bis zum Jahr 2035 gewählt, da für die Umsetzung der geplanten Maßnahmen als realistisch angesehen wurde. Bereits im nächsten Jahr soll der Prozess zur Leitbilderstellung starten. Eine raschere Umsetzung ist aus fachlicher Sicht zu begrüßen.</p> <p>Die räumlichen sowie verkehrlichen Auswirkungen entlang des TEN-Korridors werden aufgegriffen und sollen im Zuge des o.a. Zielleitbilds behandelt werden.</p>